

FHTW

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 05/06

Inhalt

Seite

**Richtlinien zum Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen 11
nach der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes**

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

03.02.2006

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Richtlinien der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) zum Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen nach der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes

Aufgrund von § 3 Absatz 8 Satz 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 516) hat die Hochschulleitung der FHTW als Dienstbehörde am 11. Januar 2006 die folgenden Richtlinien erlassen:

Abschnitt I – Gegenstand und Geltungsbereich

- I.1 Diese Richtlinien ergänzen und konkretisieren die Leistungsbezügeordnung FHTW (LBezOFHTW) vom 6. Juni 2005 (AMBl. FHTW Berlin 32/05) durch nachfolgende Bestimmungen zur Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen, zur Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden und zu sonstigen allgemeinen Regelungen.
- I.2 Diese Richtlinien gelten für Professoren und Professorinnen, deren Ämter den Besoldungsgruppen W2 oder W3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet sind. Sie finden ferner Anwendung für Professoren und Professorinnen im Angestelltenverhältnis, wenn sich nach deren Arbeitsverträgen die Vergütung in Anwendung der Bestimmungen der Bundesbesoldungsordnung W bemisst. Sie finden keine Anwendung für die in § 77 Absatz 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz genannten Professoren und Professorinnen der Bundesbesoldungsordnung C.
- I.3 Die Festlegung von Aufgaben für Mitglieder der Hochschulleitung und das dazu gehörende Verfahren der Vergabe von Funktionsleistungsbezügen wird in den Richtlinien der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung als Dienstbehörde für die Mitglieder der Hochschulleitung geregelt.

Abschnitt II – Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen

- II.1 Die Entscheidungen der Hochschulleitung als Dienstbehörde über die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung setzen Anträge der dazu nach Ziff. I.2 berechtigten Professoren oder Professorinnen voraus.
Die Anträge sind jeweils bis zum letzten Arbeitstag im Monat Oktober eines jeden Jahres beim zuständigen Dekanat einzureichen, das sie mit einer Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin innerhalb von fünf Arbeitstagen an die Hochschulleitung weiterleitet.
In der Darstellung der mit den Anträgen geltend gemachten Leistungen ist insbesondere auf die in § 3 Absätze 2 bis 6 LBezOFHTW genannten Kriterien ein-

zugehen. Den Anträgen sind die erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen.

- II.2 Der Kanzler oder die Kanzlerin unterzieht unverzüglich die eingereichten Anträge einer formalen Überprüfung, nimmt gegebenenfalls erforderliche Klärungen vor und stellt die Vorlagen für die Gutachterkommission zur Professorinnen- und Professorenbewertung gemäß § 2 LBezOFHTW zusammen.
- II.3 Die Gutachterkommission beschließt anhand der Vorlagen über ihre Empfehlungen an die Hochschulleitung bis zum jeweils letzten Arbeitstag im Monat November eines jeden Jahres. Die Empfehlungen erstrecken sich auch auf die nach § 4 LBezOFHTW festzusetzende Höhe der besonderen Leistungsbezüge und eine sie priorisierende Reihung.
- II.4 Die Hochschulleitung entscheidet innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Empfehlungen der Gutachterkommission endgültig über die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge mit Wirkung vom 1. Januar des jeweiligen Folgejahres. Der Kanzler oder die Kanzlerin vollzieht die getroffenen Entscheidungen durch mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheide.
- II.5 Der gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b) LBezOFHTW für die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen zur Verfügung stehende Anteil des Vergaberahmens verteilt sich unbeschadet der gegenseitigen Deckungsfähigkeit wie folgt auf die Bereiche:
- | | |
|-----------------------|---------|
| a) Forschung/Kunst | 30 v.H. |
| b) Lehre | 50 v.H. |
| c) Weiterbildung | 15 v.H. |
| d) Nachwuchsförderung | 5 v.H. |
- Werden die vorstehenden Anteile in Ermangelung von Empfehlungen der Gutachterkommission nicht vollständig in Anspruch genommen, so wird die Hochschulleitung diese Mittel zur Berücksichtigung von Empfehlungen der Gutachterkommission einsetzen, die in den anderen Bereichen die nach Satz 1 vorgegebenen Anteile übersteigen. Die Rangfolge ergibt sich aus der von der Gutachterkommission gemäß Ziff. II. 3 Satz 2 vorgenommenen priorisierenden Reihung ihrer Empfehlungen.
- Eine anteilmäßige Verteilung der verfügbaren Mittel auf die Fachbereiche ist nicht zulässig.
- II.6 Reichen die nach dem Vergaberahmen jeweils verfügbaren Mittel nicht für die Berücksichtigung aller Empfehlungen der Gutachterkommission, so werden die nicht berücksichtigten Empfehlungen der Gutachterkommission unter Beachtung der von der Gutachterkommission vorgeschlagenen Reihenfolge auf die Vergaberunde für das jeweilige Folgejahr übertragen. Vor der Entscheidung über die Empfehlungen der Gutachterkommission für die Vergaberunde des jeweils laufenden Jahres ist über die aus der Vergaberunde des jeweils abgelaufenen Jahres übertragenen Empfehlungen zu entscheiden.

Abschnitt III – Festlegung von Angaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden

III.1 Für die Dauer der Wahrnehmung folgender Funktionen in der Hochschulselbstverwaltung werden monatliche Funktionsleistungsbezüge gewährt:

- | | |
|---|----------|
| a) Dekan/Dekanin | 250,-- € |
| b) Prodekan/-dekanin bzw. Studiendekan/-dekanin | 125,-- € |

III.2 Für die Dauer der Wahrnehmung folgender Funktionen in der Hochschulselbstverwaltung werden monatliche Funktionsleistungsbezüge unter der Voraussetzung gewährt, dass die nach der Lehrverpflichtungsverordnung dafür vorgesehene Ermäßigung der Lehrverpflichtung nicht in Anspruch genommen wird:

- | | |
|---|---|
| a) Studienfachberater/-beraterin
in Abhängigkeit vom jeweiligen
Studiengang | mindestens 45,-- €
höchstens 90,--€ |
| b) Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen in Abhängigkeit vom jeweiligen Studiengang | mindestens 45,-- €
höchstens 90,-- € |
| c) Studiengangssprecher/in | 90,-- € |
| d) Behördlicher Datenschutzbeauftragte/r | 90,-- € |
| e) Beauftragte/r für IT-Sicherheit | 90,-- € |

III.3 Funktionsleistungsbezüge können jeweils nur für eine der in Ziff. III.2 genannten Funktionen gewährt werden.

III.4 Die Funktionsleistungsbezüge nach diesen Richtlinien sind nicht ruhegehaltfähig und nehmen nicht an Anpassungen der Bundesbesoldungsordnung W teil.

Abschnitt IV – Sonstige Regelungen

IV.1 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

Berufungs- und Bleibeverhandlungen werden im Auftrage der Hochschulleitung von dem Kanzler oder der Kanzlerin und einem weiteren Mitglied der Hochschulleitung unter Beteiligung des jeweiligen Dekans oder der jeweiligen Dekanin geführt. Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 3 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz sind sie ermächtigt, im Rahmen der durch Beschluss der Hochschulleitung festgesetzten Grenzen Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge verbindlich zuzusagen. Darüber hinaus gehende Verhandlungsergebnisse bedürfen der Zustimmung der gesamten Hochschulleitung. Die Zusage unbefristeter und ruhegehaltfähiger Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge bedarf in jedem Falle der Entscheidung der Hochschulleitung.

IV.2 Gutachterkommission

Zur Vorbereitung ihres Vorschlages an den Akademischen Senat für die Bestellung von Mitgliedern der Gutachterkommission zur Professorinnen- und Professorenbewertung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 LBezOFHTW wird die Hochschulleitung die Dekanate auffordern, geeignete Professoren und Professorinnen zu benennen.

Angesichts der Verpflichtung aus § 46 Absatz 7 BerlHG wird die Hochschulleitung bei ihrem Vorschlag an den Akademischen Senat auf eine angemessene Beteiligung von Frauen als Mitglieder der Kommission achten. Hierzu wird sie gegebenenfalls von der Möglichkeit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 LBezOFHTW Gebrauch machen und dem Akademischen Senat Professorinnen vorschlagen, die nicht Mitglieder der FHTW sind.

Abschnitt V – In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.